

## Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats von März 2020 bis Januar 2023

# COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März 2020 bis Januar 2023

### 1. UG 20

Titel	Sonderbetreuungszeit						
Mittel aus dem COVID- 19- Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 9,9 Mio. € für 2021, davon 1 Mio. € zur Bedeckung der Abwicklungskosten durch die BHAG. Für 2022 wurden 16,4 Mio. € (2,3 Mio. € davon für Abwicklungskosten durch die BHAG) zur Verfügung gestellt. Für 2023 werden rd. 9 Mio. € (inkl. Abwicklungskosten durch die BHAG) vorgesehen.						
Beschreibung der Maßnahmen	Seit 16.3.2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Arbeitvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG).  Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird oder der Besuch der Einrichtung aufgrund einer Verkehrsbeschränkung nach dem Epidemiegesetz nicht möglich ist. Bis zum Ende der SBZ Phase 6 kann die SBZ weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assistenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt war.  Seit März 2020 gibt es 7 Phasen der SBZ. Der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.						
	Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung			
	Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts			
	Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts			

	Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020		bis zu 3 Woche		die Hälfte des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021			bis zu 4 100 % des Wochen fortgezahlte		n Entgelts	
	Phase 5	1.9.2021 bis 31.12.2021			Bis zu 3 10 Wochen fo		n Entgelts	
	Phase 6	1.1.2022 bis 8.7.2022			Bis zu 3 100 % d Wochen fortgeza		des ahlten Entgelts	
	Phase 7		2022 bis 12.2022	Bis zu 3 Woche		00 % des rtgezahlter	n Entgelts	
Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.							
Finanzielle Auswirkungen	Phase bzw. Z raum	eit-	eingel. Anträge	ausbez. Anträge	abgel. Anträge	offene Anträge	Ausz. an Förder- nehmer in €	
	Phase 1 ABGESCHLOS	SEN	4363	4193	170	0	8.943.098,04	
	Phase 2 ABGESCHLOS	SEN	102	76	26	0	41.512,14	
	Phase 3 ABGESCHLOS	SEN	405	145	260	0	47.210,86	
	Phase 4 ABGESCHLOS	Phase 4 ABGESCHLOSSEN		6712	224	О	7.829.663,85	
	Phase 5 gesar ABGESCHLOS		8284	7748	536	0	6.619.814,42	
		Phase 6 gesamt bis 31.01.2023		12047	1358	4522	8.618.830,06	
		mt						

### 2. UG 20

Titel	Sonderfreistellung Schwangere				
Mittel aus dem COVID- 19- Krisenbewältigungsfonds	Aufwandersatz an Krankenversicherungsträger (ÖGK und BVAEB): 30 Mio. € für 2021 und 16,5 Mio. € für 2022. Im Jahr 2023 werden rd. 21 Mio. € für die finalen Kostenerstattungen an ÖGK und BVAEB vorgesehen.				
Beschreibung der Maßnahmen	Von 1. Jänner 2020 bis 30. Juni 2022 hatten schwangere Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen, die Arbeiten mit Körperkontakt verrichten, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche Anspruch auf Freistellung. Seither gilt dies nur mehr für Frauen weiter, die bereits am 1.7.2022 schwanger waren. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Entgelt fortzuzahlen und haben Anspruch auf Ersatz des fortgezahlten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage gegenüber dem Krankenversicherungsträger.  Der Bund hat den Krankenversicherungsträgern die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.  Anspruchsvoraussetzungen:  Arbeit mit Körperkontakt  Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich  Arbeitsplatzwechsel nicht möglich  Zusätzlich ab 1.7.2021 bis 17.3.2022: Kein vollständiger Impfschutz				
Materielle Auswirkungen	Durch die Freistellung und der Fortzahlung des Entgelts werden schwangere Arbeitnehmerinnen vor Ansteckung mit COVID-19 ohne finanzielle Verluste geschützt.  Der Ersatzanspruch gegenüber den Krankenversicherungsträger, den letztlich der Bund trägt, entlastet die Arbeitgeber:innen				
Finanzielle Auswirkungen	Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK und BVAEB anhand Zwischenabrechnung in €			
	Bis Statistik Juni 2021	8.721.280,12			
	Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021 15.935.644,60				
	Statistik November 2021 bis Juni 2022 16.501.118,24				

#### Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien +43 1 711 00-0 office@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at